

Für einheitliche Strukturen

GREMIENARBEIT Beim Frühjahrstreffen der Gemeinsamen Tagung wurde eine breite Palette an Themen behandelt. Dabei ging es sowohl um Änderungen ab 2011 als auch um Präzisierungen für das Jahr 2013.



FOTO: S. WITTE /DDP

Ereignisse mit gefährlichen Gütern sollen künftig innerhalb eines Monats den zuständigen Behörden gemeldet werden.

Die Frühjahrstagung Ende März 2010 fand einmal mehr unter fachkundiger Leitung von Claude Pfauvadel (Frankreich) sowie seinem Stellvertreter Helmut Rein (Deutschland) in Bern statt. Seit vergangendem Dezember leitet Claude Pfauvadel, vorläufig proviso-

Verteilungsfrage: Franzosen leiten drei internationale Gefahrgutgremien.

risch, auch das „UN-Subcommittee of Experts on the Transport of Dangerous Goods – SCETDG“. Da zudem Olga Pestel Lefèvre (ebenfalls Frankreich) den Vorsitz des „Sub-Committee on Dangerous Goods, Solid Cargoes and Containers – DSC“ der IMO innehat, werden also zur Zeit drei internationale Gefahrgutgre-

mien von Vertretern Frankreichs geleitet. Dass es in Frankreich so kompetente Fachleute gibt, ist einerseits sehr erfreulich. Andererseits ist es doch bedauerlich, dass die Verantwortungen nicht besser verteilt sind.

Wie üblich enthielt die Tagesordnung eine breite Palette an zu beratenden Themen. Einige betrafen Änderungen zum 1.1.2011, andere zum 1.1.2013. Einzelne Anträge konnten aus zeitlichen Gründen nicht behandelt werden oder sie wurden zu spät eingereicht. Andere Dokumente müssen bei der kommenden Tagung weiter diskutiert werden. Auf diese wird hier nicht eingegangen.

Künftig zügiger melden

Der Unterabschnitt 1.8.5.1 (Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern) des RID/ADR schreibt vor, dass Ereignisse mit gefährlichen Gütern den zuständigen

WAS BEHANDELT WURDE

- Unterabschnitt 1.8.5.1 (Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern)
- Pflichten des Absenders
- Pflichten des Befüllers im Hinblick auf die Prüfung der Verschlüsse
- Begrenzte Mengen
- Arbeitsverfahren der Arbeitsgruppe Normen
- Beförderung in loser Schüttung und in Schüttgut-Containern
- Bestimmungen über Umverpackungen
- Stichprobenkontrollen bei der Herstellung von Druckgefäßen
- UN-Nr. 3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR N.A.G.
- Übergangsvorschrift 1.6.1.19 betreffend die Klassifizierung von umweltgefährdenden Stoffen

GEMEINSAME TAGUNG

Die „Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE“, so die offizielle Bezeichnung, ist de jure lediglich eine Arbeitsgruppe. Dies heißt, dass alle Entscheide von den zuständigen Gremien (RID-Fachausschuss oder WP.15) formal bestätigt werden müssen.

Trotzdem hat die Gemeinsame Tagung eine sehr wichtige Funktion, sorgt sie doch dafür, dass die Strukturen von RID und ADR einheitlich bleiben und nur dort voneinander abweichen, wo es die verkehrsträger-spezifischen Anforderungen (zum Beispiel bei Tunnelvorschriften) verlangen.

Behörden gemeldet werden müssen. Auf Antrag der Niederlande wird neu festgelegt, dass solche Berichte innerhalb eines Monats eingereicht werden müssen.

In Unterabschnitt 1.4.2.1.1 sind die Pflichten des Absenders definiert. Absatz b) schreibt vor, dass dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen sowie Dokumente zu liefern sind. Neu wird nun festgehalten, dass dies „in nachweisbarer Form“ zu erfolgen hat.

Pflichten des Befüllers präzisieren

Ein Antrag des Internationalen Eisenbahnverbandes UIC verlangte eine Präzisierung der Pflichten des Befüllers im Hinblick auf die Prüfung der Verschlüsse an Tanks von Kesselwagen/Tankfahrzeugen. Man schlug Änderungen von 1.4.3.3 f) sowie 4.3.2.3.3 vor. Der Hintergrund sind regelmäßige so genannte Tropflecken. Der Antrag sorgte bei der Mineralölindustrie für Aufregung, denn der Antrag war, so wie er von UIC formuliert war, praktisch nicht umsetzbar. Auf Vorschlag von CEFIC einigte man sich auf folgende neue Formulierung in 1.4.3.3 f):

„... hat nach dem Befüllen des Tanks sicherzustellen, dass alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt“

Die Änderung tritt zum Jahr 2013 in Kraft. Auch 4.3.2.3.3 wird sinngemäß geändert.

Bei der letzten Gemeinsamen Tagung wurden Änderungen zu Begrenzten Mengen beschlossen. In der Zwischenzeit wurde vom Vereinigten Königreich (UK) festgestellt, dass es für die UN-Nr. 1169, 1197, 1266, 1286 und 1287 in den moda-

len Vorschriften (RID/ADR/ADN) im Gegensatz zu den Modellvorschriften eine Verpackungsgruppe (VG) I gibt. Man prüft nun, ob diese überhaupt benötigt wird. Gegebenenfalls wird UK eine Änderung beantragen.

Für die Beförderung in loser Schüttung und in Schüttgut-Containern bestehen zur Zeit zwei parallele Systeme (VW / VV-Sondervorschriften in 7.3.3 RID/ADR sowie BK 1 + 2-Codes in den Modellvorschriften sowie IMDG-Code).

Das Vereinigte Königreich hat nun die Absicht, diese Systeme zusammenzuführen, so dass in Zukunft nur noch ein System bestehen wird. Die Positionen zu diesem Thema waren indes noch sehr unterschiedlich. Man wird nun eine informelle Arbeitsgruppe einberufen, welche das Thema im Oktober 2010 eingehend diskutieren wird.

Es ist sehr schwierig, die wachsende Zahl an Normen zu überwachen.

Die Europäische Normungsorganisation CEN legte ein Dokument über die Arbeitsverfahren der Arbeitsgruppe Normen vor. Es gibt immer mehr Normen, auf die im RID/ADR/ADN verwiesen wird. Auch die Normen selbst nehmen Bezug auf weitere Normen (EN, EN ISO, ISO, IEC oder ASTM).

Alle Normen zu überwachen ist sehr schwierig. Es gibt zudem immer wieder kritische Stimmen darüber, dass die Regelwerke zu „Skeletten“ würden – mit Verweisen auf Dokumente, welche käuflich erworben werden müssen.

CEN wird nun zusammen mit Deutschland im Juni 2010 in Bonn eine informelle Arbeitsgruppe einberufen mit dem Ziel, die bestehenden Arbeitsverfahren zu verbessern.

Druckgerätehersteller atmen auf

Eine Lücke bei den Bestimmungen über Umverpackungen wurde von Belgien entdeckt. Die Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe wird durch eine Anpassung von Unterabschnitt 5.1.2.1 a) (ii) ab dem Jahr 2013 auch auf Umverpackungen vorgeschrieben.

Die Hersteller von Druckgefäßen können vorläufig aufatmen: Ein Antrag Frankreichs zur Aufnahme von Bestimmungen

über „unerwartete Stichprobenkontrollen bei der Herstellung von Druckgefäßen“ in 1.8.7.3 wurde dieses Mal noch abgelehnt. In Belgien gibt es aber bereits heute entsprechende Vorschriften. Das Thema ist somit noch nicht vom Tisch. Man kommt im September darauf zurück.

Auf Antrag Belgiens wird die UN-Nr. 3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR N.A.G. unterteilt:

- ... und unter 100° C (mit SV 274 und 560)
- ... und bei oder über 100° C (mit SV 274, 560, 580)

Zum 1.1.2011 wird eine neue Übergangsvorschrift 1.6.1.19 betreffend die Klassifizierung von umweltgefährdenden Stoffen aufgenommen. Sie sollte anwendbar sein bis 31.12.2012. Auf Antrag des Vereinigten Königreichs wurde das Datum nun geändert in 31.12.2013.

Ein weiteres Dokument Belgiens zum Paragraphen 2.2.9.1.10.5.2 (nicht anderweitig zugeordnete wassergefährdende Stoffe oder Gemische) führte bei einigen Unternehmen zu regen Aktivitäten. Unter Leitung von CEFIC erarbeitete eine „Lunchtime-Workinggroup“ einen Gegenvorschlag.

Zur Verärgerung der chemischen Industrie wurde der Beschluss bei der Berichterstattung vom Sekretariat als unpräzise kritisiert. Das Sekretariat hat daher einen entsprechenden Verbesserungsvorschlag zu Händen der nächsten Tagung der WP.15 (Anfang Mai 2010) sowie des RID-Fachausschusses (Mitte Mai 2010) eingereicht.

Last but not least – worauf viele Versender schon lange warten: Der Klassifizierungscode der UN 1704 TETRAETHYLDITHIOPYROPHOSPHAT wird von T2 in T1 geändert. In Spalte 16 der Tabelle A wird zudem die SV W11/V11 gestrichen.

Die nächste Tagung wird vom 13.-17. September 2010 in Genf stattfinden. Der Annahmeschluss für neue Anträge ist bereits Mitte Juni.

Erwin Sigrist

Leiter Fachbereich „Transport gefährlicher Güter“ bei SGCI Chemie Pharma Schweiz in Zürich / Schweiz, Mitglied der Delegation des „Europäischen Rats der chemischen Industrie CEFIC“ bei der „Gemeinsamen Tagung“.